

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften (Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches – 1. SGBÄndG)

A. Zielsetzung

- I. Bei der Pfändung von Kindergeld und hinsichtlich der Frage der Billigkeit der Pfändung von Sozialleistungen haben sich in der Praxis Zweifelsfragen ergeben, die nur vom Gesetzgeber gelöst werden können. Außerdem hat sich ein Bedürfnis für einen besseren Schutz vor übereilten Verfügungen über Sozialleistungen, insbesondere bei der Vorausabtretung zukünftiger Rentenansprüche, gezeigt.
- II. Aus datenschutzrechtlichen Gründen soll die Regelungslücke, die sich aus dem bisherigen Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung der Versicherungsnummer ergibt, geschlossen werden.

B. Lösung

- I. 1. Das Kindergeld soll nur noch eingeschränkt pfändbar sein für die Sicherung von Unterhaltsansprüchen von Kindern, die bei der Festsetzung des Kindergeldes des Leistungsberechtigten berücksichtigt sind.
2. Im Rahmen der Vollstreckung sollen Gläubiger und Schuldner zur Frage der Billigkeit der Pfändung angehört werden.

3. Die Wirksamkeit einer Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen soll von der Verwendung amtlicher Formulare abhängig gemacht werden, um den Schuldner vor übereilten Verfügungen über seine Ansprüche auf Sozialleistungen zu schützen.
- II. Die Verwendung der Versicherungsnummer bei der Arbeit der Leistungsträger und bei der Informationsweitergabe an sie für die im einzelnen bezeichneten Zwecke wird entsprechend den Notwendigkeiten moderner Verwaltung geregelt. Zugleich wird eine Zweckentfremdung der Versicherungsnummer verhindert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) – 800 00 – So 128/87

Bonn, den 22. Oktober 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften (Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches – 1. SGBÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften
(Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches — 1. SGBÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Kindergeld, Kinderzuschläge und vergleichbare Rentenbestandteile (Geldleistungen für Kinder) können an Kinder, die bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 4 Satz 2 ergibt, ausgezahlt werden.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „für Kinder“ durch die Worte „unter Berücksichtigung von Kindern“ ersetzt.
2. In § 49 Abs. 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
3. Dem § 53 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Eine Übertragung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen ist nur wirksam, wenn sie unter Angabe des Leistungsberechtigten und des neuen Gläubigers, der Art und der Höhe des übertragenen oder verpfändeten Anspruchs sowie des Übertragungs- oder Verpfändungsgrundes auf einem amtlichen Vordruck erfolgt. Der Leistungsträger ist zur Auszahlung an den neuen Gläubiger frühestens von dem Zeitpunkt an berechtigt, zu dem ihm die Übertragung oder Verpfändung in der nach Satz 1 vorgeschriebenen Form nachgewiesen wird. Bei laufenden Geldleistungen und in Fällen, in denen der Nachweis nach Satz 1 vor Beginn einer laufenden Geldleistung, aber nach ihrer Zahlungsanweisung erfolgt ist, ist der Leistungsträger zur Auszahlung an den neuen Gläubiger nicht vor Ablauf des Monats verpflichtet, der dem Monat folgt, in dem ihm die Übertragung oder Verpfändung in der nach Satz 1 vorgeschriebenen Form nachgewiesen wird.

(5) Eine Übertragung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen steht einer Aufrechnung oder Verrechnung auch dann nicht entgegen,

wenn der Leistungsträger beim Erwerb des Anspruchs von der Übertragung oder Verpfändung Kenntnis hatte.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn Ansprüche auf Geldleistungen auf den Arbeitgeber oder auf gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes oder auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden.“

4. Dem § 54 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen für Kinder (§ 48 Abs. 1 Satz 2) kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:

 1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.
 2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

(5) Kommt es für die Zulässigkeit einer Pfändung eines Anspruchs auf Geldleistungen darauf an, ob die Pfändung der Billigkeit entspricht und ob der Leistungsberechtigte durch die Pfändung nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird, sollen der Leistungsberechtigte und der Gläubiger vor der Entscheidung über die Pfändung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen aus Satz 2 und 3 innerhalb einer zu bestimmenden Frist gehört werden. Trägt der Leistungsberechtigte inner-

halb der bestimmten Frist keine Tatsachen vor, die gegen die Billigkeit der Pfändung sprechen oder die die Annahme rechtfertigen, daß er durch die Pfändung hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird, kann davon ausgegangen werden, daß die Pfändung zulässig ist. Eine Verfügung des Leistungsberechtigten über den Anspruch nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm vom Vollstreckungsgericht oder von der Vollstreckungsbehörde Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu erklären, ist dem Gläubiger gegenüber bis zur Pfändung unwirksam; sie bleibt auch bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der die Pfändung ablehnenden Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Verfahrens, die dem Leistungsberechtigten mitzuteilen ist, unwirksam. Die Entgegennahme fälliger Beträge bleibt hiervon unberührt."

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften über die Verwendung der Versicherungsnummer gelten auch für die Bundesanstalt für Arbeit.“

2. Nach § 18e wird eingefügt:

„Fünfter Titel

Verwendung der Versicherungsnummer

§ 18f

Zulässigkeit der Verwendung

(1) Die Sozialversicherungsträger, ihre Verbände, ihre Arbeitsgemeinschaften, die Bundesanstalt für Arbeit, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, und die Künstlersozialkasse dürfen die Versicherungsnummer nur erheben, speichern oder verwenden, soweit dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Bei Untersuchungen für Zwecke der Prävention, der Rehabilitation und der Forschung, die dem Ziel dienen, gesundheitlichen Schäden bei Versicherten vorzubeugen oder diese zu beheben, und für entsprechende Dateien darf die Versicherungsnummer nur erhoben, gespeichert oder verwendet werden, soweit ein einheitliches Ordnungsmerkmal zur personenbezogenen Zuordnung der Daten bei langfristigen Beobachtungen erforderlich ist und der Aufbau eines besonderen Ordnungsmerkmals mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden wäre oder mehrere der in Satz 1 genannten Stellen beteiligt sind, die nicht über ein einheitliches Ordnungsmerkmal verfügen.

(2) Die anderen in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen dürfen die Versicherungsnummer nur erheben, speichern oder verwenden, soweit im

Einzelfall oder in festgelegten Verfahren eine Offenbarung von Daten gegenüber den in Absatz 1 genannten Stellen oder ihren Aufsichtsbehörden, auch unter Einschaltung von Vermittlungsstellen, für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Satz 1 gilt für die in § 69 Abs. 2 des Zehnten Buches genannten Stellen für die Erfüllung ihrer dort genannten Aufgaben entsprechend:

(3) Andere Behörden, Gerichte, Arbeitgeber oder Dritte dürfen die Versicherungsnummer nur erheben, speichern oder verwenden, soweit dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in Absatz 1 genannten Stellen erforderlich ist

1. bei Mitteilungen, für die die Verwendung von Versicherungsnummern in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist,
2. im Rahmen der Beitragszahlung oder
3. bei der Leistungserbringung einschließlich Abrechnung und Erstattung.

Ist anderen Behörden, Gerichten, Arbeitgebern oder Dritten die Versicherungsnummer vom Versicherten oder seinen Hinterbliebenen oder nach dem Zweiten Kapitel des Zehnten Buches befugt offenbart worden, darf die Versicherungsnummer, soweit die Offenbarung von Daten gegenüber den in Absatz 1 und den in § 69 Abs. 2 des Zehnten Buches genannten Stellen erforderlich ist, verwendet werden.

(4) Die Versicherungsnummer darf auch verwendet werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 80 des Zehnten Buches.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 darf die Versicherungsnummer nicht zur Ordnung oder Erschließung von Dateien verwendet werden.

§ 18g

Angabe der Versicherungsnummer

Vertragsbestimmungen, durch die der einzelne zur Angabe der Versicherungsnummer für eine nicht nach § 18f zugelassene Verwendung verpflichtet werden soll, sind unwirksam. Eine befugte Offenbarung der Versicherungsnummer begründet kein Recht, die Versicherungsnummer in anderen als den in § 18f genannten Fällen zu speichern."

3. § 95 wird wie folgt gefaßt:

„§ 95

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 40 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt oder
2. entgegen § 18f Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Abs. 5 die Versicherungsnummer erhebt, speichert oder verwendet und nicht dem in § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Strafgesetzbuch genannten Personenkreis angehört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

4. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Versicherungsträger, soweit in diesem Buch nichts Abweichendes bestimmt ist. Wird gegen den Bußgeldbescheid des Versicherungsträgers ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr. Geldbußen fließen in die Kasse des Versicherungsträgers, der den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Versicherungsträger; dieser ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) In den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 1 ist Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers.

(3) In den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 2 ist Verwaltungsbehörde die nach Landesrecht zuständige Stelle. Mangels einer Regelung im Landesrecht bestimmt die Landesregierung die zuständige Stelle."

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. In § 70 wird nach dem Wort „Unfallversicherungsträger“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ die Worte „oder der Bergbehörden“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Dem § 850 e Nr. 2 a der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird angefügt:

„Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung den Leistungsberechtigten und den Gläubiger hören; § 54 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für eine Verfügung des Leistungsberechtigten über das Arbeitsein-

kommen und die Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch gilt § 54 Abs. 5 Satz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Der unpfändbare Grundbetrag ist, soweit die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt, in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 54 Abs. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können.“

Artikel 5

Überleitungsvorschriften

1. Artikel 2 § 18 Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; ihm werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Artikel 1 § 53 Abs. 4 gilt nur für eine Übertragung oder Verpfändung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen wird. Artikel 1 § 53 Abs. 5 gilt nur für die nach dem 30. Juni 1988 fällig werdenden Ansprüche.

(3) Eine vor dem 1. Juli 1988 ausgebrachte Pfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen für Kinder, die nach Artikel 1 § 54 Abs. 3 beurteilt worden ist, richtet sich hinsichtlich der Leistungen, die nach dem 30. Juni 1988 fällig werden, nach Artikel 1 § 54 Abs. 4. Auf Antrag des Leistungsberechtigten oder des Gläubigers ist der Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Leistungsträger ist verpflichtet, eine Berichtigung zu beantragen. Bei der Pfändungsverfügung einer Behörde muß die Berichtigung von Amts wegen erfolgen, soweit die Vollstreckungsbehörde erkennen kann, daß zuviel gepfändet worden ist. Der Leistungsträger kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm ein Berichtigungsbeschluß zugestellt wird; entsprechendes gilt bei der Pfändungsverfügung einer Behörde.“

2. § 850 e Nr. 2 a Satz 4 der Zivilprozeßordnung in der am 1. Juli 1988 geltenden Fassung gilt für eine vor diesem Tag angeordnete Zusammenrechnung nur hinsichtlich der Leistungen, die nach dem 30. Juni 1988 fällig werden. Auf Antrag des Schuldners, des Drittschuldners oder des Gläubigers ist der die Zusammenrechnung anordnende Beschluß entsprechend zu berichtigen. Bei Zusammenrechnungsverfügungen durch Behörden muß die Berichtigung von Amts wegen erfolgen, soweit die Vollstreckungsbehörde erkennen kann, daß zuviel zusammengerechnet worden ist. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des die Zusammenrechnung anordnenden früheren Beschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm ein Berichtigungsbeschluß zugestellt wird; entsprechendes gilt bei der die Zusammenrechnung anordnenden Verfügung einer Behörde.

Artikel 6
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 genannten Bestimmungen am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 4, soweit er § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Absatz 5 anfügt, und Artikel 4 treten am 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Auf diejenigen, der zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Versicherungsnummer gespeichert hat und Artikel 2 Nr. 2 nicht erfüllt, finden die Bußgeldvorschriften in Artikel 2 Nr. 3 erst ein Jahr nach der Verkündung Anwendung.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

1. Die 1976 grundlegend geänderten Vorschriften über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Sozialleistungen haben sich grundsätzlich bewährt. Die gegenüber dem früheren Recht erweiterte Möglichkeit der Pfändung hat insbesondere die Zivilgerichte vor die Aufgabe gestellt, über die Vorschriften der Zivilprozeßordnung hinaus auch sozialrechtliche Vorschriften anzuwenden und unter sozialen Gesichtspunkten auszulegen. Dies hat in der Anfangsphase gelegentlich zu Schwierigkeiten geführt, die aber inzwischen als weitgehend überwunden angesehen werden können.

Ein Problem, das nur der Gesetzgeber zu klären vermag, hat sich jedoch bei der Pfändung von Kindergeld ergeben. Hier ist die Rechtsprechung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen gelangt:

- a) Ob das Kindergeld wegen anderer Ansprüche als Unterhaltsansprüche von Kindern gepfändet werden kann, ist innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit umstritten. Ein Teil der Oberlandesgerichte schränkt dies ein (so u. a. OLG Celle, Rechtspfleger 1981, 452, OLG Hamm, MDR 1981, 151, OLG Köln, OLGZ 79, 486). Nach dieser Rechtsprechung wird die Pfändung von Kindergeld nur dann als billig im Sinne von I § 54 Abs. 3 SGB angesehen, wenn die der Vollstreckungsforderung zugrundeliegende Leistung dem Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, unmittelbar zugute kommt. Andere Oberlandesgerichte halten eine Pfändung des Kindergeldes auch wegen solcher Ansprüche für zulässig, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Kindergeldempfängers gegenüber seinen Kindern begründet wurden (so u. a. OLG Stuttgart, MDR 1981, 237, Beschlüsse des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 30. Juni 1982 — 6 W 33/82 —, des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. September 1980 — 3 W 199/82 — und des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 20. Juli 1982 — 5 W 93/82); die Abgrenzung ist insoweit jedoch uneinheitlich und unklar.
- b) Die Verwaltungsgerichte, die aufgrund der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinden im Verwaltungsweg mit der Pfändung von Kindergeld befaßt gewesen sind, nehmen ebenfalls grundsätzlich eine Einschränkung der Pfändbarkeit wegen der Zweckbestimmung des Kindergeldes an. Nach den bisher bekannten zwei Urteilen von Oberverwaltungsgerichten (OVG) ist davon auszugehen, daß auch die Verwaltungsrechtspre-

chung grundsätzlich eine Einschränkung der Pfändbarkeit wegen der Zweckbestimmung des Kindergeldes annimmt. Das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen hat die teilweise Pfändung von Kindergeld wegen städtischer Obdachlosengebühren zugelassen und dazu ausgeführt, daß die vorgenommene Pfändung nicht unbillig erscheine, weil die Obdachlosengebühr die Gegenleistung für die dem Kindergeldberechtigten und seiner Familie gewährte lebensnotwendige Unterkunft ist, die auch seinen Kindern zugute gekommen ist, für die er Kindergeld erhält. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat am 2. Dezember 1982 die Pfändung von Kindergeld wegen einer Forderung aus einer Bürgschaft für ein Aufbaudarlehen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz abgelehnt.

- c) Der Bundesfinanzhof hingegen spricht dem Kindergeld eine besondere Zweckbestimmung ab, so daß diese Sozialleistung seiner Meinung nach auch wegen rückständiger Steuerforderungen gepfändet werden kann. Nach seiner Auffassung unterliegt das Kindergeld keiner Zweckbestimmung in dem Sinne, daß es nur zum Wohle des Kindes verwendet werden darf.

Die Oberlandesgerichte als letztinstanzliche Gerichte in Pfändungssachen lassen die Pfändung des Kindergeldes wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche auch insoweit zu, als es sich um den Zahlkindervorteil handelt. Mit diesem Begriff wird der Teil des Kindergeldes bezeichnet, den der Pfändungsschuldner für seine Zahlkinder nur deshalb erhält, weil andere Kinder, zum Beispiel seine nichtehelichen Kinder oder Kinder aus geschiedener Ehe, bei ihm als Zahlkinder berücksichtigt werden. Zahlkind ist demnach das Kind, für das der Leistungsempfänger zwar kein Kindergeld erhält, das jedoch die Ordnungszahl nach dem Lebensalter (§ 10 Abs. 1 BKGG) der jüngeren Kinder, für die er Leistungen erhält (Zahlkinder), erhöht.

Diese unterschiedlichen Ergebnisse der Rechtsprechung sind für die Betroffenen und die Verwaltung nicht länger zumutbar. Die vorgesehene Lösung basiert auf dem Grundgedanken des I § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB. Sie stellt eine vermittelnde Lösung dar, indem sie die Pfändung nur für unterhaltsberechtigte Kinder, die bei der Festsetzung der Geldleistung berücksichtigt sind, zuläßt. Sie schließt die Pfändung jedoch für sonstige Gläubiger aus und folgt damit nicht dem Bundesfinanzhof. Sie entspricht jedoch im Ergebnis der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Absicherung von Forderungen. Das Bundessozialgericht hatte in seinen Entscheidungen vom 25. März 1982 — 10/8b RKg 17/80,

10/8b RKg 22/80 und 10 RKg 2/81 — die Auffassung vertreten, daß das Kindergeld seiner Zweckbestimmung nach nur dem jeweiligen Kind, für das es erbracht wird (sog. Zahlkind), zugute kommen soll. Hingegen hat es sich in der Entscheidung vom 14. August 1984 — 10 RKg 7/83 — der Auffassung der Rechtsprechung der Zivilgerichte angenähert, indem es die Abtretung des Kindergeldes zur Sicherung des notwendigen Familienunterhalts, zu dem es die Unterkunft und den Energiebedarf rechnet, zuläßt und insoweit die enge Zweckbestimmung, daß das Kindergeld nur dem Kind zugute kommen darf, nicht mehr aufrechterhält.

2. Für den Gläubiger bereitet es häufig Schwierigkeiten darzulegen, daß die beantragte Pfändung der Billigkeit entspricht oder daß sie nicht zur Sozialhilfebedürftigkeit des Schuldners führt. Er ist nicht ohne weiteres in der Lage, die finanzielle Situation des Schuldners umfassend zu kennen. Dies hat zu uneinheitlicher Rechtsprechung geführt. Um den tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden, sollen der Gläubiger und der Schuldner sich vor Erlaß des Pfändungsbeschlusses äußern. Unterbleibt dies, wird vermutet, daß der Gesichtspunkt der Billigkeit und der Sozialhilfebedürftigkeit der Pfändung nicht entgegensteht.
3. Ein weiteres Problem hat sich in den vergangenen Jahren daraus ergeben, daß Kreditgeber, insbesondere über Kreditvermittler tätige ausländische Institute, immer häufiger Arbeitnehmer und andere Sozialversicherte z. T. bereits in jungen Jahren dazu veranlassen, ihre gegenwärtigen oder künftigen Rentenansprüche zu übertragen, und die mutmaßlich zuständigen Rentenversicherungsträger auffordern, dies vorzumerken. Die Betroffenen selbst sind sich solcher Verfügungen meist nicht bewußt, wie sich aus der späteren Korrespondenz mit den Rentenversicherungsträgern ergibt. Für die Rentenversicherungsträger ist mit dieser Praxis ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Sowohl aus sozialpolitischen Gründen wie auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Sozialverwaltung erscheint es daher geboten, die Betroffenen durch eine besondere Formvorschrift auf die Tragweite ihrer Verfügung aufmerksam zu machen und den Verwaltungsaufwand durch inhaltliche Mindestanforderungen und verbesserte Nachweismöglichkeiten zu verringern. Die vorgesehene Lösung orientiert sich an § 46 Abs. 3 AO sowie an dem Grundgedanken des § 411 Satz 1 BGB, ohne allerdings das in dieser Vorschrift enthaltene strenge Formerfordernis einer öffentlichen Beglaubigung zu übernehmen.

II.

Die automatische Datenverarbeitung wurde bereits früh von den Trägern der Sozialversicherung angewandt. Voraussetzung für die Datenerfassung und -verarbeitung auf diesem Weg war die Einführung einer Versicherungsnummer als Identifikationsmerk-

mal. Die Bundesregierung erließ am 15. Februar 1964 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Einführung einer Versicherungsnummer in den gesetzlichen Rentenversicherungen (BAnz Nr. 37 S. 2 und Nr. 39 S. 1). Ihr Anwendungsbereich war zunächst begrenzt. Er wurde durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 5. März 1965 (BAnz Nr. 45 S. 1) erweitert.

Wesentliche Grundlage für die Versicherungsnummer ist die heute noch geltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Versicherungsnummern in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 27. Dezember 1967 (BAnz Nr. 244 S. 8). Sie bestimmt die Zusammensetzung der Versicherungsnummer aus einer zweiziffrigen Bereichsnummer, die die Vergabeanstalt erkennen läßt, aus dem Geburtsdatum des Versicherten, aus dem Anfangsbuchstaben seines Geburtsnamens und aus der Seriennummer. Als Seriennummern werden für Männer die Zahlen 00 bis 49, für Frauen die Zahlen 50 bis 99 verwendet. Die Vergabemöglichkeiten wurden durch diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift stark erweitert. Seit 1970 wird jeder Versicherungsnummer eine Prüfziffer angefügt, die die Informationsstellen der Versicherungsnummer gegen Schreib- und Drehfehler maschinell weitgehend absichert. Durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) wurde eine gesetzliche Grundlage für die Versicherungsnummer geschaffen: § 1414 a wurde in die Reichsversicherungsordnung eingefügt; entsprechende Vorschriften wurden in das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz aufgenommen. Darin ist festgelegt, daß der Rentenversicherungsträger an jeden Versicherten eine Versicherungsnummer vergibt. Außerdem enthält die Vorschrift eine Ermächtigungsnorm für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen zu treffen. Diese Vorschriften waren u. a. Grundlage für die Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) vom 24. November 1972, die durch die 2. DEVO vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593) abgelöst wurde. Diese Verordnungen wurden durch Verordnungen über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern (DÜVO) jeweils ergänzt. Die vom Arbeitgeber mitzuteilenden Daten fließen zu den Trägern der Krankenversicherung, dann über sog. Weiterleitungsstellen zur Rentenversicherung und von dort zur Bundesanstalt für Arbeit. Unverzichtbares Hilfsmittel für dieses Datenerfassungs- und Datenübermittlungssystem ist die Versicherungsnummer.

Die Entwicklung hat im Laufe zweier Jahrzehnte dazu geführt, daß praktisch jeder Versicherte und jeder Rentner in der Rentenversicherung eine Versicherungsnummer hat, die ihm vom zuständigen Rentenversicherungsträger vergeben worden ist. Träger der anderen Bereiche der Sozialversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit vergeben keine Versicherungsnummern. Versicherungsnummer im Sinne dieses Gesetzentwurfs ist die von den Trägern der Rentenversicherung vergebene Versicherungsnummer.

Die Versicherungsnummer ist ein personenbezogenes Sozialdatum, das dem Geheimhaltungsschutz von I § 35 SGB unterliegt. Die Sozialleistungsträger dür-

fen die Versicherungsnummer nur offenbaren, wenn eine der Voraussetzungen der X §§ 67 ff. SGB vorliegen. Hat ein Dritter die Versicherungsnummer erhalten, dann darf er sie gemäß X § 78 SGB nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm von einer in I § 35 SGB genannten Stelle offenbart worden ist.

Ein Ziel des Gesetzentwurfes ist es zu verhindern, daß die Versicherungsnummer ein allgemeines Personen-kennzeichen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 (BVerfG E 65,1) ausgesprochen, daß ein solches Personen-kennzeichen, aber auch ein Substitut, das die Erfassung aller personen-bezogenen Daten zu einem Gesamtbild ermöglichen könnte, mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren wäre. Darüber hinaus wird mit dem Gesetz angestrebt, daß die Versicherungsnummer selbst im Bereich der Sozialleistungsträger nicht allgemeines Identifikations- und Ordnungsmerkmal wird.

Auf der anderen Seite muß gesehen werden, daß es sich bei den Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit um Verwaltungen mit sehr hohen Zahlen von Einzelvorgängen handelt und daß Träger in vielfältigen rechtlichen Beziehungen untereinander, aber auch mit Dritten stehen. Um rationell, schnell und zuverlässig arbeiten zu können, ist die automatische Datenverarbeitung und damit die Versicherungsnummer aus den Verwaltungsabläufen der Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit nicht mehr wegzudenken.

In diesem Spannungsfeld zwischen dem Gebot, die Versicherungsnummer nicht zu einem allgemeinen Personen-kennzeichen werden zu lassen, und der Notwendigkeit, ein sicheres, schnelles und rationelles Verwaltungshandeln der Träger zu ermöglichen, wurde der Gesetzentwurf entwickelt. Der Entwurf trägt einem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. September 1984 Rechnung, durch den die Bundesregierung ersucht wird, einen Gesetzentwurf über die Einschränkung der Verwendung der Renten-versicherungsnummer außerhalb der Rentenversicherung vorzulegen (Plenarprotokoll 10/85, S. 6201 i. V. m. der Drucksache 10/1719).

Für die Zulässigkeit der Verwendung der Versicherungsnummer wurden in IV § 18 f Abs. 1 bis 3 SGB des Entwurfs drei Bereiche gebildet.

1. In Absatz 1 wird die Verwendung der Versicherungsnummer durch die Sozialversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit geregelt. Die Rentenversicherung benutzt die von ihr vergebene Versicherungsnummer umfassend. Ihre gesamten Verwaltungsabläufe sind auf den Gebrauch der Versicherungsnummer abgestellt. Die Verwendung der Versicherungsnummer im Bereich der Rentenversicherung wird durch diesen Gesetzentwurf nicht verändert.

Den Versicherungsträgern sind gleichgestellt ihre Verbände und Arbeitsgemeinschaften, denn sie erledigen u. a. Aufgaben, die nur unter Verwendung der Versicherungsnummer durchgeführt werden können.

In den übrigen Bereichen der Sozialversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit gilt das Kriterium der Erforderlichkeit der Verwendung der Versicherungsnummer, dabei können auch Gesichtspunkte der Leistungskontrolle und das Gebot der zeitgemäßen und schnellen Leistungserbringung (I § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB) bei der Beurteilung mit einfließen. Mit dem Hinweis auf I § 17 SGB soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Erforderlichkeit der Verwendung der Versicherungsnummer nicht als die ultima ratio anzusehen ist. Bereits im Rahmen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wird „Erforderlichkeit“ nicht darauf eingeschränkt, daß keine anderen Möglichkeiten der Verwaltung mehr zur Verfügung stehen (Hauck-Haines-Walloth, Kommentar zum SGB X 1, 2; K § 67 RZ 27). Kommen mehrere Mittel in Betracht, wird der Ermessensspielraum nicht nur unter Datenschutzgesichtspunkten auszufüllen sein, sondern auch unter den Aspekten der Geeignetheit und Zweckmäßigkeit. Ferner muß gesehen werden, daß die Träger nach X § 86 SGB eng zusammenarbeiten sollen. Hinzu kommt das Ziel des Gesetzes, daß die Versicherungsnummer kein allgemeines Personen-kennzeichen wird. Die Abwägung wird unter den hier genannten Beurteilungskriterien von Fall zu Fall zu treffen sein.

Die Bereiche der Verwendung der Versicherungsnummer außerhalb der Rentenversicherung im einzelnen im Gesetz aufzuzählen, würde zu einer nicht überschaubaren Kasuistik führen. Außerdem müßte in abstrakter Form der Notwendigkeit technischer Weiterentwicklungen Rechnung getragen werden, was mit einer detaillierten Aufzählung nicht in Einklang zu bringen ist.

Im Bereich des Datenschutzes hat sich gezeigt, daß das Kriterium der „Erforderlichkeit“ zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat. Es wurde daher in IV § 18 f SGB des Entwurfs übernommen.

Die Deutsche Bundespost kann die Auszahlung der Renten und ihre Anpassung nur unter Verwendung der Versicherungsnummer durchführen. Die Künstlersozialkasse ist Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge und zuständig für die Entgegennahme der Meldungen. Daher sind beide Stellen auf die Verwendung der Versicherungsnummer angewiesen.

In IV § 18 f Abs. 1 SGB des Entwurfs sind für die Verwendung der Versicherungsnummer im Rahmen von Untersuchungen für Zwecke der Prävention, der Rehabilitation und der Forschung, bei denen Daten anfallen, die sich auf die Gesundheit beziehen, zusätzliche Voraussetzungen aufgestellt worden. Die Versicherungsnummer darf für die Durchführung der genannten Aufgaben dann eingesetzt werden, wenn anderenfalls eigene Nummern zu vergeben und deren Richtigkeitskontrolle durchgeführt werden müßte, was zu einem erheblichen Mehr an Bürokratie führen würde, oder wenn mehrere der in Satz 1 genannten Stellen beteiligt sind, die nicht über ein einheitliches Ordnungsmerkmal verfügen.

2. Stellen, die zwar Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch durchführen, aber nicht zum Kreis der Sozialversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit und ihnen in Absatz 1 des IV § 18f SGB des Entwurfs gleichgestellten Stellen zählen, sind nach Absatz 2 dieser Vorschrift nur berechtigt, die Versicherungsnummer gegenüber den Sozialversicherungsträgern und den ihnen gleichgestellten Stellen zu verwenden, soweit das ihre Aufgabenstellung erforderlich macht. Es sind dies in erster Linie die Träger der Sozialhilfe, die Versorgungsämter und Landesversorgungsämter, die Jugendämter und Landesjugendämter, Wohngeldstellen und die mit der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betrauten Behörden. Das gleiche gilt, wenn die Offenbarung gegenüber den Aufsichtsbehörden der in Absatz 1 genannten Stellen erforderlich ist, z. B. die Aufgabe einer an die nicht zuständige Aufsichtsbehörde gerichteten Eingabe an die zuständige Aufsichtsbehörde. Es ist auch zulässig, bei der Offenbarung Vermittlungsstellen (§ 81 Abs. 2 des Zehnten Buches) einzuschalten, z. B. laufen die Anfragen der Versorgungsämter im Rentenauskunftsdienst aus organisatorischen Gründen über sog. Kopfstellen der Landesversorgungsämter, die Antworten der Deutschen Bundespost an die Versorgungsämter ebenfalls.
3. Darüber hinaus stehen die Sozialversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit mit Privatpersonen in Kontakt, die für sie Dienst- und Sachleistungen erbringen. Als Beispiel ist in diesem Zusammenhang auf den umfangreichen Bereich der Rehabilitation hinzuweisen. Auf Gesetz beruhende Beziehungen bestehen mit den Arbeitgebern beim Meldeverfahren und beim Beitragseinzug. Außerdem gibt es Übermittlung von Daten mit Behörden, die nicht Sozialleistungen erbringen und die nicht in X § 69 Abs. 2 SGB genannt sind. Diese Personen und Stellen dürfen nach IV § 18f Abs. 3 SGB des Entwurfs die Versicherungsnummer nur in den vom Gesetzentwurf genannten Fällen nutzen.

Stellen, die nicht in Absatz 1 des Entwurfs genannt sind, und Privatpersonen dürfen somit die Versicherungsnummer nicht außerhalb der Verbindung zu den Aufgaben der Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit verwenden. Kein Arbeitgeber darf daher seine Personaldatei unter der Versicherungsnummer ordnen und führen. In keinem privaten Geschäftsbereich darf die Versicherungsnummer bei der Kunden- oder Schuldnerkartei verwendet werden. Keine Behörde, außer den Sozialversicherungsträgern, der Bundesanstalt für Arbeit und ihnen gleichgestellten Stellen, ist berechtigt, die Versicherungsnummer zur Ordnung oder Erschließung von Dateien zu verwenden. Absatz 5 verbietet dieses ausdrücklich.

Ein weiterer Schutz dagegen, daß die Versicherungsnummer außerhalb des Sozialversicherungsbereichs verwendet wird, wird durch IV § 18g SGB des Entwurfs geschaffen. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, daß eine einseitige oder vertragliche Bekanntgabe der Versicherungsnummer als Rechtfertigungsgrund für eine Speicherung der Versicherungsnummer angegeben wird.

Bußgeldvorschriften sollen für die Beachtung der Vorschriften über die Verwendung der Versicherungsnummer sorgen.

Der Entwurf enthält keine Vorschriften über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer. Insoweit beläßt er es beim geltenden Recht, wonach nur die Träger der Rentenversicherung diese Nummer vergeben dürfen. Die bisher in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften getroffenen Regelungen werden in eine Rechtsverordnung übernommen. Ermächtigungsnormen sind der im Jahre 1969 eingefügte § 1414a RVO und die entsprechenden Vorschriften im Angestelltenversicherungsgesetz und im Reichsknappschaftsgesetz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 48)

- a) Absatz 1 Satz 2 enthält eine notwendige Folgeänderung zu § 54 Abs. 4. Damit wird klargestellt, daß die Auszahlung auch zugunsten von Zählkindern möglich ist, und zwar nach dem in § 54 Abs. 4 Satz 2 genannten Maßstab.
- b) Die Änderung in Absatz 2 ist eine sprachliche Anpassung des Gesetzestextes zu der Änderung in Absatz 1.
- Unabhängig hiervon findet § 54 Abs. 4 auch entsprechende Anwendung für nicht unterhaltsberechtigzte Zahl- und Zählkinder, wenn für diese Geldleistungen nach § 48 Abs. 2 abgezweigt werden.

Zu Nummer 2 (§ 49)

Diese Änderung ist eine Folgeänderung, die sich aus der Einfügung von Satz 2 in § 48 Abs. 1 ergibt.

Zu Nummer 3 (§ 53)

Zu Absatz 4 wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Satz 1 soll Leistungsberechtigte und Versicherte davor schützen, Ansprüche auf Geldleistungen vor schnell zu übertragen oder zu verpfänden (materiellrechtlicher Zweck). Darüber hinaus soll die Regelung für die Sozialleistungsträger die erforderliche Rechtsklarheit schaffen und eine einfache Abwicklung von Übertragungs- und Verpfändungsvorgängen sicherstellen (verfahrensrechtlicher Zweck). Im Hinblick auf die Akzessorietät nicht nur der Verpfändung, sondern teilweise auch der Sicherungsabtretung sind entsprechend § 46 Abs. 3 AO auch Angaben über den Verpfändungs- oder Übertragungsgrund erforderlich. Für die Höhe einer Forderung reicht die Bestimmbarkeit aus; die Forderung muß deshalb der Höhe nach nicht immer exakt bestimmt werden. Der Vordruck ist von

dem jeweiligen Sozialleistungsträger zur Verfügung zu stellen. Die Regelung geht davon aus, daß die Spitzenverbände der Sozialleistungsträger einen möglichst einheitlichen Vordruck entwickeln.

Satz 2 soll Leistungsträger und Leistungsberechtigte vor Nachteilen schützen, die sich aus einem verspäteten Nachweis der Anforderungen des Satzes 1 ergeben können. Darüber hinaus soll Satz 3 in Anlehnung an § 1587 p BGB bei laufenden Geldleistungen den Besonderheiten Rechnung tragen, die sich aus der Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bei der Auszahlung dieser Leistungen ergeben. Bevor dem Leistungsträger nicht in der vorgeschriebenen Form die Übertragung oder Verpfändung mitgeteilt worden ist, hat er an den bisherigen Gläubiger zu leisten. Dies gilt selbst dann, wenn er von der Abtretung in anderer Form Kenntnis erlangt hat.

Absatz 5 enthält eine Ausnahme zu § 406 BGB, um zu verhindern, daß die I §§ 51 und 52 SGB durch Übertragung oder Verpfändung von Geldleistungsansprüchen ausgehöhlt werden. Die Aufrechnung und Verrechnung durch den Leistungsträger soll auch dann möglich bleiben, wenn sie durch den ersten Ausnahmetatbestand des § 406 BGB ausgeschlossen wäre. Diese Regelung bezieht sich sowohl auf die Übertragung und Verpfändung bestehender wie auch künftiger Ansprüche. Die Ergänzung soll insbesondere die Realisierung von Erstattungsansprüchen nach X § 50 SGB sicherstellen.

Absatz 6 hebt in bestimmten Fällen das Formerfordernis von Absatz 4 auf, weil die Schutzwirkung, die mit der vorgeschriebenen Form bezweckt wird, in den beiden Ausnahmefällen entbehrlich ist.

Die Abtretung an den Arbeitgeber bedarf jedoch dann des Formerfordernisses von Absatz 4, wenn sie außerhalb der arbeitsrechtlichen Beziehungen erfolgt, z. B. wenn sie zur Sicherung einer Forderung aus dem Verkauf von in dem Unternehmen hergestellten Produkten oder zur Verfügung gestellter Dienstleistungen erfolgt. Außerdem wird der Vorrang, der durch Absatz 5 für Leistungsträger bei der Aufrechnung oder Verrechnung begründet wird, für die Ansprüche der Arbeitgeber und der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien und öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen aufgehoben, weil der Arbeitgeber bzw. die genannten Einrichtungen in Vorleistung getreten sind.

Zu Nummer 4 (§ 54)

Absatz 4 bringt durch eine entsprechende Konkretisierung eine Klarstellung gegenüber der im Allgemeinen Teil der Begründung dargelegten unterschiedlichen Rechtsprechung zur Frage der Pfändung von Kindergeld.

Demgemäß stellt Satz 1 klar, daß das Kindergeld des Unterhaltsverpflichteten für den Unterhalt seiner Kinder, also sowohl der sog. Zahlkinder als auch der sog. Zählkinder, zur Verfügung stehen soll. Da dies sinngemäß auch für den Kinderzuschlag aus der sozialen Entschädigung und vergleichbare Rentenbestandteile – d. h. den Kinderzuschuß aus der Rentenversi-

cherung und die Kinderzulage aus der Unfallversicherung – zu gelten hat, werden diese Leistungen gleichbehandelt. Die sich aus einer solchen Zweckbindung ergebende Einschränkung der Pfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen für Kinder ist zusätzlich zu den Erhöhungsbeträgen gemäß § 850 c ZPO zu beachten, da in der Regel die Erhöhungsbeträge den tatsächlichen Unterhaltsbedarf von Kindern nicht abdecken können. Satz 1 beschränkt die Pfändung von Geldleistungen für Kinder aus Gründen des Sachzusammenhangs auf die Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche solcher Kinder des Leistungsberechtigten, die bei der Bemessung der Geldleistungen berücksichtigt werden. Andere Kinder (z. B. Kinder, die die Altersgrenze überschritten oder geheiratet haben) werden nicht berücksichtigt.

In Nummer 1 Satz 1 ist der Fall geregelt, daß dem Leistungsberechtigten Kindergeld für alle bei ihm berücksichtigten Kinder zusteht. Bei der Teilung des Betrags sind auch die nicht unterhaltsberechtigten (und deshalb auch nicht pfändungsberechtigten) Kinder, für die Kindergeld erbracht wird (z. B. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinem Haushalt aufgenommen hat, Pflegekinder oder Geschwister), zu berücksichtigen. In Nummer 1 Satz 2 ist der Fall angesprochen, daß ein Zählkind vorhanden ist, aber zugunsten eines Zahlkinds gepfändet wird. Zunächst wird der Teil des pfändbaren Betrages ohne den sog. „Zählkindervorteil“ berechnet; es wird festgestellt, welches Kindergeld an den unterhaltspflichtigen Berechtigten zu zahlen wäre, wenn das „Zählkind“ bei dem Dritten nicht vorhanden wäre. Das gilt auch, wenn das Kindergeld nach § 10 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz vermindert ist.

Nach Nummer 2 wird der Zählkindervorteil wie folgt verteilt:

Der Erhöhungsbetrag nach Nummer 1 Satz 2 wird durch die Zahl sämtlicher beim Leistungsberechtigten berücksichtigten Kinder geteilt. Auf diese Weise wird erreicht, daß der Zählkindervorteil auf diese Kinder gleichmäßig verteilt wird. Gleichzeitig ist gewährleistet, daß dem Leistungsberechtigten ein Teil der Geldleistungen für diejenigen Kinder verbleibt, die bei der Festsetzung der Geldleistung berücksichtigt und von ihm versorgt werden. Der Anspruch kann zugunsten jedes unterhaltsberechtigten Kindes, das bei der Bemessung einer der o. a. Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet werden. Nummer 2 hat zum Beispiel die Konstellation im Auge, daß das älteste Kind bei der geschiedenen Mutter lebt und diese nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BKGK leistungsberechtigt ist, während die jüngeren Kinder beim Vater leben. Bei der Lösung wurde aus Verwaltungsgründen berücksichtigt, daß die notwendigen Entscheidungen über die Höhe des pfändbaren Teils der Leistungen für Kinder aufgrund der Unterlagen allein bei der Stelle durchgeführt werden, welche die Zahlungen für die jüngeren Kinder erbringt.

Zusammenfassend gilt:

- a) Wird zugunsten eines Zahlkinds gepfändet und sind nur Zahlkinder vorhanden, gilt Nummer 1 Satz 1.

- b) Wird zugunsten eines Zahlkinds gepfändet, ist Nummer 2 maßgebend.
- c) Wird zugunsten eines Zahlkinds gepfändet und ist auch ein Zahlkind vorhanden, sind die Nummern 1 und 2 anzuwenden.

In Absatz 5 ist eine Regelung zur Billigkeit der Pfändung und zur Frage der Sozialhilfebedürftigkeit getroffen worden. Bei der Darlegung dieser Voraussetzungen bestehen für den Gläubiger erhebliche Schwierigkeiten, da er hierfür die finanziellen Verhältnisse und sonstigen Verpflichtungen des Schuldners kennen müßte, was häufig nicht der Fall ist. Um dem Gläubiger zu helfen, wird in einem Teil der Rechtsprechung für die Pfändung von Ansprüchen auf laufende Geldleistungen, die Lohnersatzfunktion haben, die Erfüllung der Billigkeitsvoraussetzung grundsätzlich vorausgesetzt. Andere Gerichte verlangen die Darlegung auch zu diesem Punkt im einzelnen.

Um über diese Fragen Klarheit zu schaffen, ist vorgesehen, in Anlehnung an § 850 b Abs. 3 ZPO den Leistungsberechtigten, der gleichzeitig der Schuldner ist, und den Gläubiger, der die Pfändung will, zu hören. Macht der Schuldner von seiner Erklärungsmöglichkeit innerhalb der gesetzten Frist keinen Gebrauch, dann kann das Vollstreckungsgericht nach Absatz 5 Satz 2 davon ausgehen, daß Gesichtspunkte der Unbilligkeit oder der Sozialhilfebedürftigkeit dem Erlaß des Pfändungsbeschlusses nicht entgegenstehen. Trägt der Schuldner zwar Tatsachen vor, lassen diese jedoch keine abschließende Beurteilung zur Frage der Billigkeit oder der Sozialhilfebedürftigkeit zu, ist der Gläubiger in den Fällen von einer weiteren Darlegung befreit. Der Leistungsberechtigte verliert durch sein Verschweigen jedoch nicht das Recht, im weiteren Verfahren geltend zu machen, daß die Pfändung unbillig sei oder er sozialhilfebedürftig würde. Um den Gläubiger vor wirtschaftlichen Verlusten zu schützen, sieht Absatz 5 Satz 3 ein relatives Verfügungsverbot vor. Auf dieses ist der Leistungsberechtigte in der schriftlichen Mitteilung über die Anhörung hinzuweisen. Das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde hat den Leistungsberechtigten ebenfalls schriftlich zu unterrichten, wenn das Verfügungsverbot durch Rücknahme des Pfändungsgesuchs, durch Absehen von dem Erlaß der Pfändungsverfügung oder durch eine unanfechtbare, das Verfahren beendende Entscheidung erloschen ist. Das Verfügungsverbot soll den Gläubiger vor ihn benachteiligenden Verfügungen schützen, die zeitlich nach der Aufforderung zur Erklärung vom Leistungsberechtigten vorgenommen werden.

Zu Artikel 2 — Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zum Standort für die Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer wurden die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung gewählt. Bereits damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Versicherungsnummer kein Ordnungs- und Identifikationsmerkmal für den gesamten Sozialleistungsbereich ist und auch nicht werden darf. Daher schied eine Einordnung der neuen Vorschriften in das Erste und Zehnte Buch aus.

Die Versicherungsnummer wird im Meldeverfahren auch der Bundesanstalt für Arbeit zugeleitet. Sie dient damit auch Aufgaben der Arbeitslosenversicherung. Da nach der ausdrücklichen Bestimmung von § 1 Abs. 2 die Arbeitslosenversicherung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch geregelt wird, ist es im Interesse der Klarheit, in dieser Vorschrift — mangels eines geeigneten Anknüpfungspunktes im Arbeitsförderungsgesetz — festzulegen, daß die Bestimmungen über die Verwendung der Versicherungsnummer auch für die Bundesanstalt für Arbeit gelten.

Zu Nummer 2 (§ 18 f und § 18 g)

Zu § 18 f

Die Rentenversicherungsträger benutzen die Versicherungsnummer als Aktenzeichen und für die EDV-mäßige Bearbeitung aller Vorgänge von der Erstmeldung bis zur Leistungsgewährung.

Zu Nummer 2 (§ 18 f und § 18 g)

Zu § 18 f

In der Unfallversicherung wird die Versicherungsnummer, gestützt auf § 1555 RVO, bei der Unfallanzeige verwendet. Auch in der Anzeige von Berufskrankheiten ist die Versicherungsnummer des Erkrankten anzugeben (Anlage zu § 6 Berufskrankheitenverordnung). Maßgebend hierbei ist die Tatsache, daß die Gewährung einer Rente aus der Unfallversicherung häufig das Ruhen einer Rente aus der Rentenversicherung zur Folge hat (vgl. §§ 1278, 1279 RVO). In diesem Zusammenhang ist auch die Benachrichtigungspflicht der Träger der Unfallversicherung an die Rentenversicherungsträger bei Gewährung einer Rente zu sehen (§ 1522 RVO). Diese Bestimmungen bedingen insoweit die Verwendung der Versicherungsnummer. Es ist für die Träger der Unfallversicherung allerdings nicht erforderlich, die Versicherungsnummer als Aktenzeichen zu verwenden oder ihre Leistungen, soweit sie nicht zu den Leistungen der Rentenversicherung in bezug stehen, unter Verwendung der Versicherungsnummer zu erbringen. Hiervon ausgenommen ist die Erbringung von Leistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die tarifvertragliche Leistung aus der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Träger der Krankenversicherung sind — legitimiert durch § 319 Abs. 4 RVO — zur Verwendung der Versicherungsnummer berechtigt.

Die Träger der Krankenversicherung verwenden die Versicherungsnummer vornehmlich im gemeinsamen Meldeverfahren und beim Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beiträge zur Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit).

Nach der 2. DEVO und der 2. DÜVO sind die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet,

die Versicherungsnummer nicht nur im Rahmen des Datenübermittlungsverfahrens zu verwenden, sondern auch dazu, diese Versicherungsnummer in ihren maschinell geführten Meldedateien zu speichern. Eine Datenübermittlung an die Träger der Rentenversicherung und an die Bundesanstalt für Arbeit darf nur nach vorheriger eindeutiger Identifizierung unter Zugrundelegung dieser maschinell geführten Datenbestände erfolgen. Die Speicherung der Versicherungsnummer in den Mitgliederbeständen der Träger der gesetzlichen Krankenkassen ist daher zwingend erforderlich.

Die Versicherungsnummer wird noch in anderen Melde- und Beitragsverfahren, an denen die Träger der Krankenversicherung beteiligt sind, verwandt, z. B. im Rahmen der Krankenversicherung der Studenten (Anlage 3 der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten), im Informationsaustausch zwischen den Trägern der Krankenversicherung und der Künstlersozialkasse, ferner im Umlage- und Erstattungsverfahren nach dem Lohnfortzahlungsgesetz. Auch der Beitragseinzug für freiwillig Versicherte und Rentenantragsteller erfolgt bei den gesetzlichen Krankenkassen unter Verwendung der Versicherungsnummer.

Auch die Bundesanstalt für Arbeit ist auf eine vielfältige Verwendung der Versicherungsnummer angewiesen. Sie speichert die Meldedaten einschließlich der Versicherungsnummer in der Versichertendatei. Dies ist u. a. für die Meldung von Ausfallzeiten für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld und für die Krankenversicherung der genannten Leistungsempfänger von Bedeutung. Die Bundesanstalt für Arbeit benötigt die Versicherungsnummer in der Statistik der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, so z. B. für die Erkennung von Mehrfachbeschäftigten. Die Versicherungsnummer wird der Bundesanstalt für Arbeit ferner zugänglich gemacht mit den Entleiherkontrollmeldungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Sie wird bei der Auswertung, nämlich Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, mitbenutzt.

Die Überwachung im Bereich des Arbeiterlaubnisverfahrens erfolgt mit Hilfe der DEVO-/DÜVO-Meldungen, wobei die Verwendung der Versicherungsnummer unentbehrlich ist. Das Arbeiterlaubnisverfahren gehört zum Unterabschnitt „Arbeitsvermittlung“ im AFG. Im Bereich der Arbeitsvermittlung ist also nur beim Arbeiterlaubnisverfahren die Verwendung der Versicherungsnummer erforderlich.

Die Vermeidung von mißbräuchlichem Leistungsbezug macht den Vergleich der Beschäftigtenstatistik mit den Daten über die Leistungserbringung notwendig, wobei der Bundesanstalt als geeignetes Zuordnungsmerkmal allein die Versicherungsnummer zur Verfügung steht.

Die Versicherungsnummer wird von der Bundesanstalt für Arbeit ferner zur Durchführung des Gesetzes über das Vorruhestandsgeld benötigt, insbesondere für die Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern.

Von den weiteren Aufgaben, für die die Bundesanstalt für Arbeit auch auf die Verwendung der Versicherungsnummer angewiesen ist, ist die Gewährung von Kindergeld für Kinder von Rentnern und für Waisen gemäß Artikel 77 und 78 der Verordnung 1408/71 der Europäischen Gemeinschaften hervorzuheben. Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld ist es erforderlich, beim zuständigen Rentenversicherungsträger Auskünfte seitens der Bundesanstalt für Arbeit einzuholen, da das EG-Recht bei der Kindergeldgewährung an rentenrechtliche Voraussetzungen in den beiden hier genannten Artikeln anknüpft. Die Rentenversicherung mußte in der Vergangenheit einen großen Teil der Auskunftersuchen der Bundesanstalt zurückgeben, weil die gesuchte Person über den Namen nicht ermittelt werden konnte; die Versicherungsnummer ist das einzige zuverlässige Kriterium für die notwendigen Ermittlungen.

Zu den Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch zählen auch diejenigen, welche sie in Ergänzung zu den Aufgaben des Arbeitsförderungsgesetzes aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen durchführt, soweit auf sie das Datenschutzrecht angewandt wird.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) führt eine Datei über alle vergebenen Versicherungsnummern. Dies ist erforderlich, um die für eine Person vergebene Versicherungsnummer sowie den kontoführenden Versicherungsträger ermitteln zu können und bei der Vergabe der Versicherungsnummer durch den Rentenversicherungsträger Doppel- und Mehrfachvergaben festzustellen. Der VDR erhält im Rahmen des Meldeverfahrens nach der 2. DEVO und der 2. DÜVO alle Meldungen von den Weiterleitungsstellen der Krankenversicherung, soweit sie nicht für die Rentenversicherung der Angestellten bestimmt sind. Der VDR ist im Bereich der Rentenversicherung zuständig für den Datenaustausch mit den EG-Ländern.

Die Verbände der Träger der Krankenversicherung sind ebenfalls auf die Verwendung der Versicherungsnummer angewiesen. Sie sind zum Teil Weiterleitungsstellen nach § 12 Abs. 3 der 2. DEVO. Sie können aber auch Annahmestellen für die DÜVO-Meldungen sein (§ 5 Abs. 2 und 3 der 2. DÜVO). Verbände der Ortskrankenkassen sind außerdem berechtigt, Beiträge der Arbeitgeber entgegenzunehmen (Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 11. Juni 1942, AN 1942, II S. 395). Daß diese Aufgaben nur unter Verwendung der Versicherungsnummer erfüllt werden können, ergibt sich aus der Ausgestaltung des Melde- und Einzugsverfahrens.

Die Verbände der Unfallversicherung sind Adressaten bei der Ausübung des Wahlrechts der Versicherten, die aufgrund der Neuordnung des Hinterbliebenenrechts unter bestimmten Voraussetzungen wählen können, ob auf sie das alte oder das neue Hinterbliebenenrecht der Renten- und Unfallversicherung Anwendung findet (§ 618 RVO). Die Kontaktnahme mit den Trägern der Rentenversicherung ist im Versicherungsfalle notwendig, so daß die Speicherung der Versicherungsnummer unumgänglich ist.

Das Wort „erheben“ umfaßt die Entgegennahme der Daten, die von einem anderen übermittelt werden, und das Tätigwerden aus eigener Initiative, um die Versicherungsnummer zu ermitteln.

„Speichern“ ist inhaltsgleich mit der Definition in § 2 Abs. 2 Nr. 1 BDSG.

„Verwenden“ bedeutet jede weitere Benutzung der Versicherungsnummer, insbesondere im internen Bereich des Datenhalters. Die Verwendungsart „offenbaren“ bestimmt sich dabei uneingeschränkt nach den Datenschutzvorschriften.

Die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Versicherungsnummer darf nur zur personenbezogenen Zuordnung der Daten erfolgen. Der Versicherungsnummer kommt damit sowohl Ordnungs- als auch Identifikationsfunktion zu. Das Maß der jeweiligen Zulässigkeit bestimmt sich nach der Erforderlichkeit.

Das Merkmal der „Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch“, das die zulässige Benutzung der Versicherungsnummer voraussetzt, ist aus X § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB entnommen und im gleichen Sinne wie dort zu verstehen.

Absatz 1 Satz 2 geht, wie die einleitenden Worte deutlich machen, von den rechtlichen Voraussetzungen und den Rechtsfolgen aus, wie sie in Satz 1 enthalten sind. Er stellt zusätzliche Bedingungen für die Verwendung der Versicherungsnummer im Falle von Untersuchungen zum Zwecke der Prävention, der Rehabilitation und der Forschung auf. Satz 2 erfaßt auch die überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienste nach § 719a RVO, soweit sie das Arbeitssicherheitsgesetz anwenden. Im Rahmen der Prävention stehen die arbeitsmedizinischen Vorsorge- und Wiederholungsuntersuchungen aufgrund von Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften im Vordergrund. Hier muß wegen der Mobilität der Arbeitnehmer bezüglich der Arbeitgeber aber auch bezüglich unterschiedlicher Unfallversicherungsträger gewährleistet sein, daß der durch körperschädigende Einwirkung aus der Arbeitswelt gefährdete Arbeitnehmer identifizierbar bleibt, bei Latenzzeiten zwischen Einwirkung und Erkrankung von zum Teil mehr als 20 Jahren sogar über die aktive Phase des Erwerbslebens hinaus. Nur so kann gewährleistet sein, daß bei der gesundheitlichen Beurteilung die Summation aller „gefährlichen Tätigkeiten“ in Form einer möglichst lückenlosen Arbeitsanamnese vorliegt, um gegebenenfalls schon bei den ersten Krankheitsanzeichen vorsorglich medizinisch- kurativ, arbeitsplatzbezogen durch Arbeitsplatzwechsel, wenn notwendig auch rehabilitativ rechtzeitig eingreifen zu können.

Gleiches gilt auch für die Forschung. Forschung im Sinne dieser Bestimmungen ist nicht nur die rein medizinische Forschung; hierunter können auch solche unter anderen Aspekten fallen, z. B. arbeitstherapeutische oder Hilfsmittel betreffende Forschungen. Als Beispiele, die über die Prävention und Rehabilitation hinaus auch für die medizinische Forschung relevant sind, sollen nur die Dokumentation Asbest, die zentrale Dokumentation über Personen, die krebserzeu-

genden Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, und die Berufskrankheitendokumentation angeführt werden. In all diesen Bereichen darf die Versicherungsnummer nur verwandt werden, wenn die Identität der untersuchten Personen für Beobachtungszwecke über einen langfristigen Zeitraum festgehalten werden muß und der Aufbau sowie die Kontrolle eines besonderen Ordnungsmerkmals mit erheblichem Aufwand an Zeit, Geldmitteln und organisatorischen Maßnahmen, z. B. der Einrichtung einer neuen Stelle, verbunden wäre oder die Untersuchungen für verschiedene Stellen erfolgen, die kein gemeinsames Ordnungsmerkmal besitzen. Nicht erfaßt werden Untersuchungen im Bereich der kassenärztlichen Versorgung und des Vertrauensärztlichen Dienstes.

Die in Absatz 2 genannten Stellen (vgl. Teil A der Begründung) dürfen die Versicherungsnummer erheben, speichern oder verwenden, soweit ihre Tätigkeit in Verbindung mit den Sozialversicherungsträgern, der Bundesanstalt für Arbeit oder — soweit vorhanden — ihren Aufsichtsbehörden, auch unter Einschaltung von Vermittlungsstellen, und den ihnen in Absatz 1 gleichgestellten Stellen steht.

Absatz 2 verwendet den im Sozialgesetzbuch gebräuchlichen Begriff der Offenbarung von Daten. Darunter ist nicht ein allgemeiner Datenabgleich zu verstehen. Dieser wird nicht zugelassen. Gemeint ist, daß die vom zweiten Absatz in § 18 f angesprochenen Stellen im dienstlichen Verkehr mit den o. a. Stellen auch die Versicherungsnummer verwenden dürfen, wenn es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Hat z. B. ein Sozialamt einen Erstattungsanspruch auf eine Rentennachzahlung, dann kann es bei der Abwicklung dieser Angelegenheit mit dem Rentenversicherungsträger die Versicherungsnummer benutzen.

Mit der Einschränkung auf die Offenbarung der Daten soll auch verhindert werden, daß die in Absatz 2 genannten Stellen ihre eigenen Daten und ihre Akten mit Hilfe der Versicherungsnummer ordnen.

Die Beschränkung auf den Einzelfall bei der Offenbarung der Daten hat zum Ziel zu verhindern, daß massenweise Daten übermittelt werden. Die Beschränkung auf den Einzelfall bedeutet aber z. B. nicht, daß nicht mehrere Einzelfälle zusammengefaßt werden können.

Bei einer Datenübermittlung, die über den Einzelfall hinausgeht, muß bei der Anwendung von Absatz 2 bei der Offenbarung der Daten ein festgelegtes Verfahren vorliegen. Man muß im Hinblick auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65,1) davon ausgehen, daß diese Verfahren in Bestimmungen festgelegt sind, die für die Betroffenen allgemein zugänglich sind. Ein Beispiel hierfür sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Rentendienst der Deutschen Bundespost vom 18. Juli 1985 (BAnz Nr. 133, S. 8.169; vgl. dort § 10). Es ist also nicht erforderlich, daß es sich bei den festgelegten Verfahren um solche handelt, die in einem Gesetz oder einer Verordnung enthalten sind.

In X § 69 Abs. 2 SGB sind Stellen, die nicht zum Kreis der Sozialleistungsträger zählen, in ihren Offenbarungsbefugnissen diesen gleichgestellt. Sie sind bei

dem Austausch von Daten mit den Sozialversicherungsträgern oder der Deutschen Bundespost häufig auf die Verwendung der Versicherungsnummer angewiesen, da ihre Leistungen mit Sozialversicherungsleistungen, insbesondere den Renten in Bezug stehen. Ein Beispiel hierfür ist § 55 Beamtenversorgungsgesetz, wonach die Rente, die der Beamte erhält, zu einer Kürzung seines Ruhegehaltes führen kann. Die im Wege der Amtshilfe erteilte Auskunft über die Rente an ein Amt für Beamtenversorgung oder eine Oberfinanzdirektion und evtl. Rückfragen müssen weiterhin mit Hilfe der Versicherungsnummer durchgeführt werden können.

In Absatz 3 sind alle Behörden gemeint, die nicht von den Absätzen 1 und 2 erfaßt werden, sowie die Gerichte. Unter „Dritten“ sind alle weiteren Personen und Einrichtungen erfaßt, sowie z. B. in X § 97 SGB die Leistungserbringer, ferner Forschungsinstitute oder einzelne Wissenschaftler. Der Begriff ist hier umfassend zu verstehen. Die Genannten dürfen die Versicherungsnummer in dem Rahmen verwenden, in dem sie ihnen vom Versicherten oder seinen Hinterbliebenen oder nach den Vorschriften des 2. Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch befugt offenbart worden sind.

In Nummer 1 sind vor allem die DEVO und DÜVO angesprochen. Hiermit wird bei den Arbeitgebern die Verpflichtung berücksichtigt, bei den Meldungen die Versicherungsnummer anzugeben. Die Arbeitgeber werden nicht verpflichtet, X § 84 SGB hinsichtlich der Versicherungsnummer anzuwenden.

Nach Nummer 2 kann die Beitragszahlung zur Rentenversicherung, Krankenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit unter Benutzung der Versicherungsnummer erfolgen, und zwar von jedem, der zur Beitragszahlung verpflichtet oder berechtigt ist.

Nummer 3 wendet sich zum einen an die Leistungserbringer im herkömmlichen Verständnis, also an Ärzte, Angehörige eines sonstigen Heilberufs, Krankenhäuser oder Kureinrichtungen. Zum anderen sind aber auch Geldinstitute gemeint, bei denen der Rentner sein Konto eingerichtet hat und die in Korrespondenz mit der Rentenzahlstelle treten müssen.

Zu betonen ist, daß die Vorschrift nicht dazu zwingt, die Versicherungsnummer zu benutzen. Auf der anderen Seite beseitigt diese Vorschrift auch nicht bestehende Verpflichtungen, die Versicherungsnummer zu verwenden, z. B. gemäß DEVO oder DÜVO. Benutzen Versicherungsträger – wie die Rentenversicherungsträger – die Versicherungsnummern als Aktenzeichen, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im Verkehr mit ihnen die Versicherungsnummer von Dritten verwandt werden kann.

Satz 2 des Absatzes 3 stellt darauf ab, daß mit den drei Fällen des Satzes 1 auch bei einer weiten Auslegung nicht alle Fälle der Verwendungsnotwendigkeiten der Versicherungsnummer erfaßt werden. So ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß einem Forscher personenbezogene Daten mit der Versicherungsnummer gestützt auf X § 75 SGB zugänglich gemacht werden. Bei der Erstellung des Untersuchungsberichtes kann der Fall eintreten, bei dem der Forscher zur Identifi-

kation der Befunde auf die Versicherungsnummer zurückgreifen muß. Ein weiterer Beispielsfall ist der, daß ein Versicherungsträger die Versicherungsnummer als Aktenzeichen benutzt und die Daten gemäß X § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB an ein Gericht gegeben worden sind und dieses zur weiteren Aufklärung Fragen an den Rentenversicherungsträger richten muß. Durch die Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit auf Offenbarung der Daten ist klargestellt, daß auch die Behörden, Gerichte, Arbeitgeber und die Dritten die von ihnen gehaltenen Daten nicht unter Verwendung der Versicherungsnummer ordnen dürfen (vgl. auch Absatz 5).

Der Gesetzentwurf trägt in Absatz 4 der Notwendigkeit Rechnung, nicht nur den Fall des Datenaustausches mit den Sozialversicherungsträgern und den ihnen gleichgestellten Datenhaltern zu regeln, sondern auch, daß der Auftragnehmer die Versicherungsnummer zur Erfüllung des Auftrages verwendet. Gedacht ist vor allem daran, daß eine Druckerei zulässigerweise beauftragt wird, Versicherungs-Nachweishefte herzustellen und hierbei die Versicherungsnummer einzudrucken. Eine solche Verwendung der Nummer ist nicht von den Fällen des Absatzes 3 abgedeckt, so daß ergänzend Absatz 4 hinzutritt, der verhindert, daß Schwierigkeiten in der Praxis entstehen. Selbstverständlich ist, daß der Auftraggeber zur Verwendung der Versicherungsnummer berechtigt sein muß.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 darf die Versicherungsnummer nicht zur Ordnung oder Erschließung von Dateien verwendet werden; Absatz 5 verbietet dieses ausdrücklich. Die in Absatz 2 und 3 genannten Stellen dürfen also die Versicherungsnummer nicht zu einem Datum erheben, nach dem ihre Dateien geordnet werden oder durch das der Einstieg in ihre Dateien erfolgt. Das ist für die genannten Stellen auch nicht erforderlich, denn sie haben ihre eigenen Geschäfts- oder Aktenzeichen oder ihre eigene Ordnung. Das bedeutet aber nicht, daß diese Stellen die Versicherungsnummer nicht führen dürfen. Im Rahmen der Absätze 2 und 3 ist dies selbstverständlich zulässig. Durch den Begriff der „Erschließung“ in Absatz 5 ist nicht die Verwendung von Daten mit Hilfe der Versicherungsnummer ausgeschlossen, die in den vorherigen Absätzen zugelassen worden ist.

Zu § 18 g

Wie bereits in Teil A der Begründung dargelegt worden ist, wird durch den Gesetzentwurf die Offenbarungs- und Verwendungsbefugnis der Versicherungsnummer durch den einzelnen, d. h. den Versicherten oder den Rentner, nicht eingeschränkt. Der Versicherte oder der Rentner soll jedoch nicht – z. B. in allgemeinen Geschäftsbedingungen – vertraglich gebunden werden können, die Versicherungsnummer auf Anforderung seines Vertragspartners anzugeben, es sei denn, es handele sich um eine nach § 18 f zugelassene Verwendung. Durch die Verwendung des Begriffs „Vertragsbestimmungen“ soll klargestellt werden, daß die Unwirksamkeit sich nur auf die Verpflichtungsklausel über die Versicherungsnummer erstreckt, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsinhalte jedoch hiervon nicht berührt wird. Eine be-

fugte Offenbarung, z. B. durch den „Inhaber“ der Nummer, schafft kein erweitertes Speicherungs- oder Verwendungsrecht.

Zu Nummer 3 (§ 95)

In Absatz 1 wird die Nummer 2 eingefügt; der bisherige Inhalt wird Nummer 1. Der Absatz 2 bleibt unverändert.

Die Bestimmung von Absatz 1 Nr. 2 ermöglicht es, die mißbräuchliche Erhebung, Speicherung oder Verwendung der Versicherungsnummer mit einer Geldbuße zu ahnden. Ausgenommen sind Personen, deren Verhalten als Verwaltungsunrecht mit Mitteln des Disziplinarrechts geahndet werden kann. Bei diesen Personen bedarf es daher einer gleichwertigen Ahndung des Verwaltungsunrechts durch eine Bußgeldvorschrift nicht.

Zu Nummer 4 (§ 96)

In § 96 wird der bisherige Inhalt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 als Absatz 1 geführt. Der bisherige Inhalt von Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2. Bei der Frage, wer die Geldbuße bei mißbräuchlicher Verwendung der Versicherungsnummer verhängen soll, strebt der Gesetzentwurf (Absatz 3) eine möglichst ortsnahe Bestimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten an. Die Länder sollen bestimmen können, welche ihrer Behörden hier tätig werden kann, z. B. die Ordnungsämter. Die Verweisung auf X § 66 SGB kann global erfolgen. Alle vier Absätze der Vorschrift sind entsprechend anzuwenden.

Zu Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 1 (§ 45)

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 2 (§ 70)

Die Ergänzung dient der Klarstellung; denn die Bergbehörden nehmen für den Bereich des Bergbaus anstelle der Gewerbeaufsichtsämter die Belange des Arbeitsschutzes wahr. Damit die Bergbehörden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes hinsichtlich der Datenübermittlung nicht schlechtergestellt werden, bedarf es der ergänzenden Klarstellung im Gesetz.

Zu Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Satz 2 verweist auf die entsprechende Anwendung des § 54 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Vor der Entscheidung über die Zusammenrechnung von Sozialleistungen mit Arbeitsein-

kommen bei der Pfändung von Arbeitseinkommen ist ein Anhörungsverfahren durch das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsbehörde vorgesehen. Da bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens durch die Zusammenrechnung mit Sozialleistungen die entsprechende Billigkeitsprüfung anzustellen ist wie bei der Pfändung von Sozialleistungen, erscheint es sachgerecht und folgerichtig, hierbei auch das dort vorgesehene Verfahren entsprechend anzuwenden.

Satz 3 stellt entsprechend Nummer 2 Satz 2 dieser Vorschrift klar, daß der unpfändbare Grundbetrag grundsätzlich dem jeweilig sichersten Einkommen, d. h. hier den öffentlich-rechtlichen Ansprüchen auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen ist. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Durchsetzung gesetzlicher Unterhaltsansprüche.

Satz 4 enthält eine notwendige Folgeänderung zu I § 54 Abs. 4 SGB. Durch die in Satz 4 vorgeschlagene Regelung soll eine Berücksichtigung der Geldleistungen für Kinder bei der Bemessung des Teils des Arbeitseinkommens, der dem Schuldner wegen seines Bedarfs zu verbleiben hat (vgl. § 850 d ZPO), nicht ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 5

Überleitungsvorschriften

Zu Nummer 1 (I Artikel II SGB § 18)

Absatz 2 betrifft I § 53 Abs. 4 und 5 SGB. Satz 1 verdeutlicht, daß die verschärften formalen Anforderungen nur für Verfügungen gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden. Satz 2 stellt klar, daß sich die erweiterte Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeit nur auf Ansprüche bezieht, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden. Bei den Ansprüchen handelt es sich wie bei dem bisherigen § 18 um Ansprüche des Schuldners auf Sozialleistungen.

Absatz 3 geht ebenfalls von dem Grundsatz aus, daß das neue Recht vom Inkrafttreten des Gesetzes an zu beachten ist. Der Zeitpunkt, in dem die Pfändung ausgebracht ist, ist derjenige der Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner, z. B. nach § 829 Abs. 3 ZPO. In Anlehnung an die Übergangsregelung der Gesetze zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen ist jedoch vorgesehen, daß der Leistungsträger aufgrund eines Beschlusses, der nach früherem Recht ergangen ist, noch so lange mit befreiender Wirkung leisten kann, bis der Beschluß entsprechend geändert wird. Der Leistungsträger ist verpflichtet, einen Änderungsantrag zu stellen. Die materielle Rechtslage bleibt von der Vollstreckung unberührt. Pfändungsverfügungen der Behörden sind von Amts wegen zu berichtigen; dies gilt jedoch nur, wenn die Vollstreckungsbehörde aus den ihr vorliegenden Unterlagen erkennen kann, daß sich eine neue Lage ergeben hat.

Zu Nummer 2 (§ 850e Nr. 2 a Satz 4 ZPO)

Hier gelten die zu Artikel 4 Nr. 1 Abs. 3 dargelegten Überlegungen sinngemäß.

Zu Artikel 6

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Inkrafttreten

Der Inkrafttretenstermin berücksichtigt, daß Artikel 1 Nr. 3 und die damit zusammenhängenden Änderungen möglichst zusammen mit einer Rentenanpassung in Kraft treten sollen, um zusätzliche Berechnungen in der Rentenversicherung zu vermeiden.

Die in Absatz 2 getroffene Bestimmung zum Inkrafttreten soll genügend Zeit verschaffen zur Anpassung an die geänderte Form und das geänderte Verfahren.

Die Vorschrift des Absatzes 3 will demjenigen, der vor dem Inkrafttreten die Versicherungsnummer gespeichert hat und die Speicherung diesem Gesetz nicht entspricht, genügend Zeit — ein Jahr — einräumen, den neuen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen.

C. Finanzieller Teil

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Löhne und Preise sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (I § 53 SGB)

Sozialhilfeleistungen übersteigen nicht selten den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, wie vermieden werden kann, daß sich Kreditinstitute — wie in der Vergangenheit geschehen — letztlich auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe befriedigen dürfen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (I § 53 Abs. 6 SGB)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 53 Abs. 6 nach den Worten „auf den Arbeitgeber“ die Worte „im Rahmen der arbeitsrechtlichen Beziehungen“ einzufügen.

Begründung

Das Anliegen in dem Gesetzentwurf, den Arbeitgeber vom Formerfordernis des Absatzes 4 zu befreien, soll richtigerweise nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf (Seite 11f.) auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen zum Arbeitnehmer beschränkt bleiben. Der Wortlaut des Gesetzes ist damit in Übereinstimmung zu bringen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (I § 54 Abs. 5 SGB) Artikel 4 (§ 850 e Nr. 2 a ZPO)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 54 Abs. 5 in Satz 1 die Angabe „und 3“ sowie Satz 2 zu streichen.

In Artikel 4 ist in dem ersten anzufügenden Satz in Halbsatz 2 die Angabe „und 2“ zu streichen, und in dem zweiten anzufügenden Satz ist die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ zu ersetzen.

Begründung

§ 54 Abs. 5 Satz 2 wird als Bestimmung zum Schutz des Gläubigers gesehen. Wenn der Schuldner nicht

fristgemäß Gegenvorstellungen erhebt, kann durchweg zumindest aus Gesichtspunkten der Billigkeit gepfändet werden.

Wird der Schuldner sodann hilfebedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes, so muß die Kommune als Träger der Sozialhilfe Hilfe zum Lebensunterhalt gewähren. In diesem Fall wird die Kommune aufgrund eines Versäumnisses des Schuldners finanziell belastet. Das ist unter realer Einschätzung des betroffenen Personenkreises durchweg zu gewärtigen. Deshalb soll diese Bestimmung entfallen. Vielmehr soll die Billigkeit der Pfändung im Verfahren geprüft werden, ohne daß ein Schweigen des Schuldners die Vermutung der Billigkeit bedingt.

4. Zu Artikel 2 Nr. 3 (IV § 95 Abs. 1 Nr. 2 SGB)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 95 Abs. 1 Nr. 2 folgende Worte zu streichen:

„und nicht dem in § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Strafgesetzbuch genannten Personenkreis angehört“.

Begründung

Der Verzicht auf eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit bei Beamten im Hinblick auf das Disziplinarrecht würde dem bisherigen Verständnis des Nebeneinander von Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht einerseits und Disziplinarrecht andererseits als Maßnahmen mit unterschiedlichen Zielrichtungen zuwiderlaufen. Die Beschränkung des Privilegs auf Beamte im staatsrechtlichen Sinn (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a StGB) erscheint gegenüber den dienstordnungsmäßig Angestellten bei den Krankenkassen und den Unfallversicherungsträgern zudem willkürlich.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1.** (Artikel 1 Nr. 3 I § 53 SGB)

Der Vorschlag des Bundesrates, die Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen in I § 53 Abs. 3 SGB einzuschränken, wird wegen der Schwierigkeiten, die sich bei der Überprüfung der Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes ergeben können, und der generellen Erschwerung des Rechtsverkehrs nicht befürwortet. Dem Anliegen des Bundesrates kann durch folgende Ergänzung von X § 107 Abs. 1 SGB Rechnung getragen werden:

„Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Anspruch übertragen oder verpfändet worden ist.“

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 3 I § 53 Abs. 6 SGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 4 I § 54 Abs. 5 SGB, Art. 4 § 850 e Nr. 2 a ZPO)

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag des Bundesrates grundsätzliche Bedenken; sie wird ihn jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 4. (Artikel 2 Nr. 3 IV § 95 Abs. 1 Nr. 2 SGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.